

# **Bestattungs- und Friedhofs- reglement Gipf-Oberfrick**

**Stand:  
Reglement genehmigt an der Gemeindeversammlung  
vom 7. Juni 2024**

<b>Titel</b>	<b>Seite</b>
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeiten .....	3
<b>II. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN</b>	
Personenbezeichnungen.....	3
Pflicht zur Anmeldung des Todesfalls .....	3
Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung.....	3
Einsargung und Aufbahrung.....	3
Ort und Kosten der Bestattung.....	3
<b>III. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS FRIEDHOFWESEN</b>	
Kremation .....	3
Zuständigkeit Friedhof .....	4
Belegungsplan.....	4
Zutritt zum Friedhof .....	4
Bestattungsmöglichkeiten .....	4
Benützungsdauer der Gräber.....	4
Zusätzliche Urnenbestattungen.....	5
Aufhebung der Gräber.....	5
Exhumation .....	5
Grabmäler .....	5
Bewilligungspflicht für Grabmäler .....	5
Zulässige Grösse .....	5
Zeitpunkt und Art der Aufstellung .....	6
Form und Gestaltung.....	6
Handwerkliche Bearbeitung .....	6
Einfassungen.....	6
Bepflanzung .....	6
Vernachlässigung des Unterhalts.....	7
Unterhaltspflicht.....	7
Zuständigkeit Gemeinderat .....	7
Haftung.....	7
Schadenersatz .....	8
Strafbestimmungen .....	8
Übergangsfrist.....	8
Inkrafttreten .....	8
<b>ANHANG</b> .....	<b>9</b>

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

<sup>1</sup> Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen erlässt die Gemeindeversammlung dieses Reglement.

<sup>2</sup> Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates und den von ihm in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement bezeichneten Stellen.

<sup>3</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Gesetzliche Grundlagen  
und Zuständigkeiten

Personenbezeichnungen

## II. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN

### § 2

<sup>1</sup> Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindekanzlei innert 2 Tagen zu melden.

<sup>2</sup> Zu diesen Anzeigen sind verpflichtet: Der Ehegatte, die dem Verstorbenen nächsten verwandten Personen oder bei deren Fehlen, Hauseigentümer oder andere Personen, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall haben.

Pflicht zur Anmeldung des  
Todesfalls

### § 3

<sup>1</sup> Die Gemeindekanzlei legt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt die Bestattung fest.

<sup>2</sup> Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn die Leiche vom zuständigen Amt zur Bestattung freigegeben worden ist.

Anordnung und Zeitpunkt  
der Bestattung

### § 4

<sup>1</sup> Zuständig für das Einsargen sowie den Transport der Leiche sind die Angehörigen. Dies hat in der Regel durch ein Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die Leiche kann in der Aufbahnhalle der Gemeinde aufgebahrt werden. Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen, sofern kein besonderer Grund dies verbietet. Die Wünsche der Hinterbliebenen über die Aufbahrungsart sind weitgehend zu berücksichtigen.

Einsargung und Aufbah-  
rung

### § 5

<sup>1</sup> Alle Verstorbenen, welche in Gipf-Oberfrick ihren letzten Wohnsitz hatten, haben Anrecht auf dem Friedhof Gipf-Oberfrick beigesetzt zu werden.

<sup>2</sup> Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Gipf-Oberfrick hatten, können mit Zustimmung des Gemeinderats kostenpflichtig auf dem Friedhof Gipf-Oberfrick beigesetzt werden.

Ort und Kosten der  
Bestattung

<sup>3</sup> Die Kosten richten sich nach dem Anhang in diesem Reglement.

Kremation

### § 6

<sup>1</sup> Der Zeitpunkt der Kremation wird direkt durch das Bestattungsunternehmen, im Auftrag der Angehörigen oder durch die Gemeindekanzlei, mit dem entsprechenden Krematorium vereinbart.

<sup>2</sup> Die Angehörigen sind verantwortlich dafür, dass die Leiche fachgerecht ins Krematorium überführt und die Urne abgeholt wird.

## III. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS FRIEDHOFWESEN

Zuständigkeit Friedhof

### § 7

Die vom Gemeinderat bezeichnete Stelle überwacht die Einhaltung des Friedhofreglements und sorgt für fachgemässen Unterhalt und Pflege des Friedhofes. Derer Anordnung ist nachzukommen.

Belegungsplan

### § 8

Die Gemeindekanzlei führt einen Belegungsplan mit Bestattungsregister.

Zutritt zum Friedhof

### § 9

<sup>1</sup> Der Friedhof ist jederzeit zugänglich. Besucherinnen und Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

<sup>2</sup> Untersagt ist insbesondere das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen und Geräten aller Art (ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge).

Bestattungsmöglichkeiten

### § 10

<sup>1</sup> Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:

- Erdbestattungsgrab
- Urnengrab
- Urnenplattengrab
- Gemeinschaftsgrab
- Kindergrab
- Grabstätte für Totgeburten (vor dem sechsten Schwangerschaftsmonat)
- Weitere Bestattungsmöglichkeiten (wie z.B. Waldbestattungen) kann der Gemeinderat prüfen und bei Bedarf umsetzen.

<sup>2</sup> Die Bestattung erfolgt gemäss Belegungsplan in der vom Gemeinderat bestimmten Reihenfolge.

Benutzungsdauer der Gräber

### § 11

<sup>1</sup> Die Benutzungsdauer der Gräber bei Erd- und Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

<sup>2</sup> Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen können Urnen vom Gemeinderat vor Ablauf dieser Frist zur Entnahme freigegeben werden, soweit keine wesentlichen Interessen entgegenstehen.

## § 12

<sup>1</sup> Die Beisetzung von Urnen kann auch im Grab eines früher verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Benützungsdauer der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

<sup>2</sup> Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne in einem anderen Grab beizusetzen.

## § 13

<sup>1</sup> Müssen Gräber in Folge Ablauf der Benützungsdauer abgeräumt werden, sind die Angehörigen brieflich (soweit möglich) sowie durch amtliche Publikation aufzufordern, Grabmäler und Pflanzen innert 3 Monaten zu entfernen.

<sup>2</sup> Falls nach Ablauf der Frist einzelne Gräber durch die Gemeinde abgeräumt werden müssen, verfallen die Grabmäler und Pflanzen an die Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

## §14

Exhumationen müssen amtlich oder gerichtlich angeordnet sein.

## § 15

Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Grab ein einheitliches Holzkreuz.

## § 16

<sup>1</sup> Entwürfe für alle Grabmäler und Grabmaländerungen sind der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle zur Prüfung einzureichen. Dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel, Massstab 1:10, mit Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung beizulegen. Sie muss Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglements nicht entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

<sup>2</sup> Beschwerden gegen diese Entscheide sind an den Gemeinderat zu richten, der abschliessend entscheidet.

## § 17

Die zulässigen Grössen der Grabmäler auf den einzelnen Grabfeldern sowie deren Platzierung innerhalb der Grabflächen, sind in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement ersichtlich.

Zusätzliche Urnenbestattungen

Aufhebung der Gräber

Exhumation

Grabmäler

Bewilligungspflicht für Grabmäler

Zulässige Grösse

Zeitpunkt und Art der Aufstellung

### § 18

<sup>1</sup> Grabmäler auf Erdbestattungsgräber dürfen frühestens 9 Monate und auf Urnengräber 3 Monate nach der Beisetzung aufgestellt werden.

<sup>2</sup> An gesetzlichen oder religiösen Feiertagen dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

<sup>3</sup> Alle Grabmäler müssen auf eine Betonplatte oder ein am Ort gegossenes Betonfundament gestellt werden, welches 10 cm unter Terrain sein muss.

Form und Gestaltung

### § 19

<sup>1</sup> Die Gestaltung der Grabmäler soll insgesamt ein ruhiges Friedhofsbild ergeben.

<sup>2</sup> Es sind folgende Materialien für Reihengrabmäler zugelassen: Naturstein, Holz und Metall.

<sup>3</sup> Das Grabmal für das Urnenplattengrab ist aus Naturstein zu erstellen.

Handwerkliche Bearbeitung

### § 20

<sup>1</sup> Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen materialgerecht bearbeitet sein. Das Hochglanzpolieren ist nicht gestattet. Grosse zusammenhängende Holzflächen dürfen nicht mit glänzenden Materialien behandelt werden. Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

<sup>2</sup> Aufgesetzte Schriften, Fotos und Ornamente sind in wetterfesten Materialien gestattet.

<sup>3</sup> Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller seinen Namen unauffällig anbringen.

Einfassungen

### § 21

<sup>1</sup> Einfassungen sind mit einer Maximalhöhe von 5 cm über die Gehwegplatte erlaubt.

<sup>2</sup> Zwischen den Reihengräbern werden durch die Gemeinde Trittplatten gelegt.

Bepflanzung

### § 22

<sup>1</sup> Die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Angehörigen.

<sup>2</sup> Die Urnenplattengräber und das Gemeinschaftsgrab werden von der Gemeinde einheitlich bepflanzt.

<sup>3</sup> Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Grabreihe stören, sind zu unterlassen.

<sup>4</sup> Die Bepflanzung darf die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Im Allgemeinen soll die Höhe der Anpflanzung auf Reihengräbern nicht mehr als 80 cm betragen.

<sup>5</sup> Die Bepflanzung darf die Namen der Verstorbenen auf den Grabmälern nicht verdecken.

### § 23

<sup>1</sup> Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die vom Gemeinderat bezeichnete Stelle nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch diese Stelle mit einer bleibenden immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Welche Kränze, Blumen usw. gehören in die entsprechenden Abfallkörbe (getrennt organisch / anorganisch). Die bezeichnete Stelle ist befugt, leere Gefäße und verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

### § 24

Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten. Die Standfestigkeit der Grabmäler ist laufend zu kontrollieren. Schiefe Grabsteine sind zu Lasten der Angehörigen aufzurichten oder aufrichten zu lassen. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch die Gemeinde ausgeführt.

### § 25

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für

- die Bestimmungen über die Grabmalgestaltung;
- die Bestimmungen über die Pflege der Gräber und Grabarten;
- die Bestimmungen über Blumenschmuck und persönliche Gegenstände;
- die Festlegung der regulären Bestattungszeiten;
- weitere ergänzende Bestimmungen (Sonderregelung Gebühren für weggezogene Einwohner, andere Bestattungsarten, etc.);
- die Änderung der Gebühren unter Einhaltung des Verursacher- und Kostendeckungsprinzip. Die konkreten Gebühren, die ab dem 1. Januar 2024 gelten, werden im Anhang aufgeführt.

Diese Punkte werden in den separaten Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement geregelt.

### § 26

Die Gemeinde Gipf-Oberfrick übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden. Sie haftet auch nicht für die Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder infolge Naturereignisse entstehen.

Vernachlässigung des Unterhalts

Unterhaltungspflicht

Zuständigkeit Gemeinderat

Haftung

Schadenersatz

**§ 27**

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich an die vom Gemeinderat bezeichnete Stelle zu melden.

Strafbestimmungen

**§ 28**

Die Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmung eintritt.

Übergangsfrist

**§ 29**

Die Anpassung der Ruhefrist von 25 auf 20 Jahre wird gestaffelt eingeführt.  
Grabaufhebung im Jahre 2024 der Bestattungen in den Jahren 1999, 2000 und 2001.  
Grabaufhebung im Jahre 2025 der Bestattungen in den Jahren 2002 und 2003.  
Grabaufhebung im Jahre 2026 der Bestattungen in den Jahren 2004, 2005 und 2006.

Inkrafttreten

**§ 30**

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. August 2024 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen Regelungen aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung

Gipf-Oberfrick vom 7. Juni 2024. Rechtskraft des Beschlusses: 15. Juli 2024.

GEMEINDERAT GIPF-OBFRICK

Verena Buol Lüscher  
Gemeindepräsidentin

Urs Treier  
Gemeindeschreiber



## Anhang zum Bestattungs- und Friedhofsreglement

### 1. Beisetzung von in Gipf-Oberfrick wohnhaften Personen

#### a) Leistungen und Kostenübernahme durch die Gemeinde Gipf-Oberfrick

- Administration durch die Amtsstellen
- Kremationskosten
- Aufbahrung im Friedhofgebäude (ohne Ausschmückung des Raumes)
- Zurverfügungstellung eines Grabes für Erd- oder Urnenbestattung
- Holzkreuz mit Beschriftung
- Leistungen der für den Friedhof bezeichneten zuständigen Stelle
  - Öffnen und Herrichten des Grabes
  - Beisetzung der Urne oder des Sarges
  - Trittplatten zwischen den Gräbern

Auflistung vollständig.

#### b) Kostenübernahme durch die Angehörigen

- Sämtliche Fremdkosten (Auflistung nicht vollständig)
- Kosten des Sarges und letzter Dienst (z.B. Einsargen)
- Überführung
- Beim Urnengemeinschaftsgrab
  - mit Namensnennung CHF 800.—
  - ohne Namensnennung kostenlos

Die vorstehenden Kosten sind durch den Nachlass der Verstorbenen zu tragen. Besteht Mithilflosigkeit, sind die Kosten durch die Angehörigen zu tragen.

### 2. Beisetzung von nicht in Gipf-Oberfrick wohnhaften Personen

Die Gemeinde Gipf-Oberfrick erhebt für die Bestattung und das Grabfeld folgende Gebühren:

#### Grabgebühren

Reihengrab Erdbestattung	CHF	900.--
Reihengrab Urnenbestattung	CHF	700.--
Urnenplattengrab	CHF	900.--
Gemeinschaftsgrab	CHF	100.--
Totgeburten	CHF	100.--

#### Bestattungsgebühren

Erdbestattung Reihengrab	CHF	2000.--
Erdbestattung Kinderreihengrab	CHF	1000.--
Urnenbestattung	CHF	400.--
Namensnennung Gemeinschaftsgrab	CHF	800.--
Totgeburten	CHF	200.--

Sämtliche Fremdkosten sind durch den Nachlass der Verstorbenen zu tragen. Besteht Mithilflosigkeit, sind die Kosten durch die Angehörigen zu tragen.